

# Vertragsbedingungen zur Vermietung eines Standrohres für die Entnahme von Trinkwasser



Zweckverband Wasserversorgung  
Pirna/Sebnitz

1. Der Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) vermietet dem Kunden ein Standrohr mit Wasserzähler zur vorübergehenden Entnahme von Trinkwasser. § 545 BGB ist ausgeschlossen.
2. Das Standrohr darf zu dem Zweck und nur an dem Ort verwendet werden, der im Vertrag benannt wird.
3. Standrohrwasserzähler zur Entnahme von Trinkwasser werden ausschließlich vom ZVWV oder durch dessen beauftragte Dritte montiert und demontiert. Der Termin der Ausführung wird in direkter Abstimmung zwischen der vom ZVWV beauftragten ENSO Netz GmbH und dem Kunden vereinbart. Für die Montage und Demontage des Standrohres stellt der ZVWV dem Kunden die Leistungen gemäß gültigem Preisblatt in Rechnung. Kosten für Warte- und Wegezeiten, die der ZVWV nicht zu vertreten hat, sowie Kosten, die auf besonderen Wunsch des Kunden hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausführung oder des Leistungsumfanges entstehen, werden gesondert berechnet. Die Entgelte sind nach Rechnungslegung vom Kunden an den ZVWV zu zahlen.
4. Die Übergangsstelle zur Kundenanlage befindet sich an der Entnahmevorrichtung am Standrohrwasserzähler hinter der Sicherungseinrichtung. Für die sich dahinter befindenden Anlagenteile gilt § 12 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2.
5. Das Mietverhältnis beginnt mit der Inbetriebnahme/Übergabe und endet mit der Demontage des Standrohres. Die vereinbarte Vertragslaufzeit beträgt maximal 6 Monate. Der Kunde verpflichtet sich, spätestens zum Vertragsende die Demontage des Standrohres anzumelden. Bei Nichteinhaltung erfolgen Ablesung und Demontage durch den ZVWV oder dessen beauftragten Dritten vor Ort. Die Kosten für Ablesung und Demontage trägt der Kunde. Eine spätere Reklamation durch den Kunden zum Zählerstand und zu festgestellten, vom Kunden zu vertretenden Mängeln am Standrohr, wird in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn er beweist, dass der festgestellte Zählerstand unrichtig ist bzw. der festgestellte Mangel nicht von ihm zu vertreten ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
6. Bei Vermietung über den 31. Dezember eines Jahres erhält der Kunde eine Selbstablesekarte zur Mitteilung des Wasserzählerstandes. Danach wird eine Rechnung zum 31. Dezember erstellt. Wird kein Zählerstand gemeldet, erfolgt eine Verbrauchsschätzung.
7. Nach Demontage des Standrohres erhält der Kunde eine Endabrechnung für die erbrachten Leistungen gemäß gültigem Preisblatt und gültigem Tarifblatt des ZVWV. Die Entgelte sind an den ZVWV zu zahlen.
8. Die Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Demontage des Standrohres jeweils gültigen Tarifblattes Trinkwasserversorgung des ZVWV und dem jeweilig gültigen Preisblatt des ZVWV. Für Zwischenabrechnungen nach Ziffer 5 werden das zum Rechnungsdatum 31. Dezember jeweils geltende Tarif- und Preisblatt herangezogen.
9. Eine Einleitung der entnommenen Wassermenge in das öffentliche Abwassernetz meldet der Kunde dem jeweilig zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen selbstständig. Die zusätzlich anfallenden Abwasserentgelte sind vom Kunden zu tragen.
10. Bei Mängeln am Hydranten oder am Standrohr, bei Beschädigung oder Entfernung bzw. der Verlust der Eich-, Beglaubigungs- oder Verschraubungspombe ist die Entnahme von Wasser sofort einzustellen. Dem ZVWV ist dies unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt bei Nicht- oder Falschanzeige des Standrohrzählers oder bei sonstigen Beeinflussungen der Messung oder der Messgenauigkeit. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Berechnung auf der Grundlage von Schätzwerten. Den hierdurch entstehenden Aufwand trägt der Kunde.
11. Der Kunde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihm zu vertretende Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder den von ihm benutzten Hydranten (außer normaler Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle von ihm zu vertretenden Schäden die dem ZVWV oder Dritten infolge der Benutzung des Standrohres oder des Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. In diesen Fällen stellt er den ZVWV von Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde haftet auch für von ihm zu vertretende Schäden, die im Falle einer missbräuchlichen Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen, soweit diese den Schaden verursacht und verschuldet haben. Eine strengere Haftung nach gesetzlichen Regeln bleibt vorbehalten.
12. Bei Diebstahl hat der Kunde dem ZVWV eine Kopie der Diebstahlanzeige unverzüglich vorzulegen.
13. Wird ein Standrohr entgegen den vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages verwendet oder erfolgt die Weitergabe an Dritte, ist der ZVWV berechtigt, unbeschadet eines etwaigen Schadensanspruches, diesen Vertrag fristlos zu kündigen und das Standrohr sofort einzuziehen. Den hierdurch entstehenden Aufwand trägt der Kunde.
14. Mit der Übergabe des Standrohres an den Kunden oder an einen von ihm beauftragten Dritten geht die Verkehrssicherungspflicht vom ZVWV auf ihn über. Der Kunde ist dazu verpflichtet, vor Installation des Standrohrwasserzählers im öffentlichen Verkehrsraum eine Genehmigung für die Nutzung von öffentlichem Straßenraum bei dem jeweiligen Straßenbausträger zu beantragen.
15. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Vertrag den Erhalt und die Kenntnisnahme des jeweils zum Vertragsbeginn gültigen Tarifblattes Trinkwasserversorgung, des gültigen Preisblattes des ZVWV sowie die AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung. Diese liegen auch in der Geschäftsstelle des ZVWV aus und können im Internet unter [www.zvww.de](http://www.zvww.de) eingesehen werden. Ebenso bestätigt er mit seiner Unterschrift die erfolgte Einweisung in die sach- und fachgerechte Handhabung und Bedienung des Standrohres.